

# AMTLICHE MITTEILUNGEN



## Fußballverband Sachsen-Anhalt

### Geschäftszeiten

Montag: 07:30 – 16:30 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch: 07:30 – 15:30 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 07:30 – 14:00 Uhr

### Anschrift

Friedrich-Ebert-Straße 62  
39114 Magdeburg  
Telefon: 0391 85028-0  
Telefax: 0391 85028-99  
E-Mail: info@fsa-online.de  
Internet: www.fsa-online.de

Nr. 04

2016

### Jubiläen:

Seinen 65. Geburtstag beging am 03.04.2016  
Sportkamerad Detlef Herrmann – Staffelleiter  
Landesklasse 6.

Seinen 50. Geburtstag beging am 07.04.2016  
Sportkamerad Jörg Bache – Mitglied des  
Verbandsgerichtes.

Seinen 60. Geburtstag begeht am 29.04.2016  
Sportkamerad Joachim Golly – Präsident KfV Wittenberg  
und Vorstandsmitglied des FSA

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert sehr  
herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

### **Neue Beschlüsse in der Spielordnung, Jugendordnung, Rechts- und Verfahrensordnung sowie Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA mit Gültigkeit ab 01.07.2016 wurden gefasst**

Der Vorstand des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt hat  
auf seiner Sitzung am 01./02. April 2016 folgende  
Änderungen in den Ordnungen beschlossen, die zum  
01.07.2016 gültig werden.

Änderung /Ergänzung  
**fett/kursiv: Neu**  
~~gestrichen:~~ Streichung

### **Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA § 13 Weiterer Auslagensatz Abs. 2**

(2) Erstattung von Reisekosten  
Erstattet werden insbesondere folgende Reisekosten:  
1. Reisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln  
durchzuführen. Die Benutzung eigener

Kraftwagen ist **ebenfalls** zugelassen. Bei Fahrten  
zu Beratungen am Wohnort des ehrenamtlichen  
Funktionärs werden die Fahrtkosten für  
öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

1.1 Kilometergeld für alle Kfz ohne Mitnahmegebühr  
0,30 Euro/km

1.2 Kilometergeld für alle Krafträder bis 250 cm<sup>3</sup>  
ohne Mitnahmegebühr 0,08 Euro/km  
Bei Mitnahme von weiteren Personen bzw.  
Gepäck von mehr als 50 kg erhöht sich das  
Kilometergeld pro Person/Gepäck um  
0,02 Euro

1.3 Für den An- und Abtransport von Spielern, zu den  
vom FSA anberaumten Auswahl bzw.  
Sichtungsspielen sowie zu den Trainingsstz-  
Punkten, beträgt die Entschädigung pro  
gefahrenen Kilometer 0,20 Euro

### **Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA § 13 Weiterer Auslagensatz**

Abs. 7 alt  
(7) Die Reisekostenabrechnungen sind nach der  
Abzeichnung „sachlich richtig“ durch den  
Ausschussvorsitzenden, zur Prüfung an die  
Geschäftsstelle einzureichen. Nach der Prüfung werden  
die Reisekostenabrechnungen von einem  
Zeichnungsberechtigten „Zur Zahlung angewiesen“  
abgezeichnet und an die Finanzabteilung weitergeleitet.  
Die Auszahlung der Reisekosten und des Tagesgeldes  
erfolgt in der Regel bargeldlos.

### **Abs. 7 neu**

(7) Die Reisekostenabrechnungen sind unter Nutzung  
der aktuellen, verbindlichen Formulare zu erstellen.  
Nach Abzeichnung des „sachlich richtig“ – Vermerks  
durch den Ausschussvorsitzenden sind die  
Abrechnungen innerhalb von 30 Tagen in der  
Geschäftsstelle einzureichen. Alternativ reicht der  
Anspruchsberechtigte die Reisekostenabrechnung,  
ebenfalls innerhalb von 30 Tagen, direkt in der

**Geschäftsstelle ein. Nach Prüfung werden die Reisekostenabrechnungen von einem Zeichnungsberechtigten zur Zahlung angewiesen und an die Finanzabteilung weitergeleitet. Die Auszahlung der Reisekosten und des Tagegeldes erfolgt in der Regel bargeldlos. Nicht vollständig und nicht korrekt ausgefüllte Reisekostenabrechnungen sowie verspätet eingereichte Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.**

#### **Spielordnung des FSA**

##### **§ 5 b Neu**

#### **Spielgemeinschaften im Ü-Spielbetrieb (ab Ü 40)**

**1. Unter Beachtung territorialer und struktureller Möglichkeiten können sich grundsätzlich bis zu 3 Vereine zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen und am Spielbetrieb auf Kreis- und Landesebene zugelassen werden. In einer Altersklasse kann ein Verein nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Ein Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist durch den federführenden Verein beim Ausschuss Freizeit- und Breitensport des FSA zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Der Antrag auf die Bildung einer Spielgemeinschaft gilt nur für ein Spieljahr. Der bestätigte Antrag muss rechtzeitig vor dem Wettkampftermin vorliegen.**

**2. Stellt sich die Spielgemeinschaft einen territorialbezogenen Namen, so ist der Name des federführenden Vereins ebenfalls im Namen der Spielgemeinschaft zu benennen. Der federführende Verein ist für die Einhaltung von Satzung und Ordnungen des FSA zuständig und haftet sportrechtlich für alle Mitglieder der Spielgemeinschaft.**

**3. Unabhängig der Zugehörigkeit zur Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler/Spielerin Mitglied seines Stammvereins.**

#### **Spielordnung des FSA**

##### **§ 32 Ziff. 16 Spielkleidung und Werbung**

Ziffern 1 - 15 und 17 - 22 bleiben unverändert

##### **Ziffer 16 Neu**

**16. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben, wobei die Nummerierung in der üblichen Form von 1 - 11 zu erfolgen hat. Die sieben Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sind mit den Nummern 12 - 18 zu versehen. Abweichende Rückennummern bis maximal zur 40 müssen vor Beginn des Spieljahres vom Staffelleiter genehmigt werden. Die Vergabe von festen Rückennummern für Spieler über eine Saison hinweg ist möglich. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.** Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.

#### **Spielordnung des FSA**

##### **§ 23 Ziff. 1 a neu Spielabbruch, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften**

(1) Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Schiedsrichter abgebrochen, so wird das Spiel von der zuständigen spielleitenden Stelle neuangesetzt. Kommt ein

angesetztes Spiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung oder wird abgebrochen, sind die maßgeblichen Umstände oder die Entschuldigungsgründe innerhalb einer Woche, beginnend nach dem Tag des angesetzten Spieles, vom Verein, der den unterlassene Durchführung oder den Abbruch des Spieles verursacht hat, gegenüber der spielleitenden Stelle schriftlich nachzuweisen. Die Entschuldigungsgründe sowie die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur rechtzeitigen Anreise zum Spielort sind darzulegen. Eine Mannschaft ist ohne Einwilligung des Schiedsrichters nicht berechtigt, ein Pflichtspiel abzubrechen.

**(1a) Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf Gegners Platz schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf Gegners Platz austragen.**

#### **Spielordnung des FSA**

##### **§ 32 Ziffer 7 Spielkleidung und Werbung**

7. Die Genehmigung muss beim für den jeweiligen Wettbewerb zuständigen DFB-Mitgliedsverband beantragt werden. Genehmigungen für die Mannschaften im FSA-Bereich müssen in der Geschäftsstelle des FSA beantragt werden. Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden. Die Anträge sind mit dem Vordruck in einfacher Ausfertigung einzureichen. **Die in der Finanzordnung ausgewiesene Gebühr ist als Pauschale getrennt für Trikot und Hose einmal für alle Werbungen pro Spieljahr zu entrichten.** Die Gebühr ist verfallen, wenn dieser Antrag zurückgewiesen wird. Die KFV/SFV treffen für ihre Verantwortungsbereiche analoge Festlegungen.

Ziffern 1 - 6 und 8 - 22 bleiben unverändert

#### **Spielordnung des FSA**

##### **§ 23 Ziffer 4 neu Spielabbruch, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften**

##### **Ziffer 4 neu**

**(4) Wenn eine Mannschaft auf weniger als 7, im Kleinfeldbereich weniger als 6 Spieler reduziert wird, ist das Spiel auf Wunsch des Mannschaftskapitäns der dezimierten Mannschaft vom Schiedsrichter abzubrechen, wenn das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten und 3:0 Toren gewertet. Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.**

Ziffern 1 – 3 und 5 - 7 bleiben unverändert

#### **Spielordnung des FSA**

##### **§ 16 a Wertung gelber und gelb-roter Karten**

##### **Punkt 1.3 neu**

**1.3. Wechselt ein Spieler innerhalb einer Saison den Verein, so nimmt er die bislang erhaltenen gelben Karten und Sperren bezüglich gelber und gelb-roter Karten mit, sofern er zu einem Verein der selben Spielklasse wechselt. Spielt der neue Verein in einer anderen Spielklasse, so verfallen die bislang erhaltenen Verwarnungen und deren Sperren. Sperren nach § 16 bleiben unberührt.**

Punkt 1.3. (alt) wird zu neu: 1.4.

#### **Spielordnung des FSA**

##### **§ 20 Spieldurchführung**

##### **Ziffer 10**

10. Bei Pflichtspielen im Männerspielbetrieb dürfen bis zu drei, im Spielbetrieb der Frauen und des

Nachwuchses bis zu vier Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. **Im Bereich der KfV/SfV können bis zur Kreisliga eigene Festlegungen getroffen werden, jedoch maximal 4 Spieler. Bis zur Kreisliga ist ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln möglich.** Bei Pflichtspielen der D- bis F-Junioren auf dem Kleinfeld ist ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln von 4 Spielern während eines Spieles gestattet. Abweichungen im Nachwuchsbereich regelt § 15, Ziffer 3 der Jugendordnung des FSA.

## Spielordnung des FSA

### § 5 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins / Abteilung Ziffer 6

6. Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen (siehe § 14 SpO) unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 Spieler aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen. Spieler höherklassiger Mannschaften in diesem Sinne sind Spieler, die mindestens 50 % der Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in höherklassigen Mannschaften zum Einsatz kamen. ~~Diese Regelung gilt ab dem dritten Spieltag, wobei die Einsätze der betroffenen Spieler ab dem ersten durchgeführten Pflichtspiel der laufenden Spielserie als Berechnungsgrundlage dienen. Für Spieler, die in der Wechselperiode II zum Verein wechseln, werden die Pflichtspiele im Sinne dieser Regel gezählt, die ab dem Beginn der Spielberechtigung für den Verein zur Austragung gelangen.~~

Fällt ein Verein in Insolvenz (§ 22 a) und bestimmt das zuständige Organ des FSA die sofortige Beendigung des Spielbetriebes, dürfen die Spieler der von diesem Beschluss betroffenen Mannschaft des Vereins mit dem folgenden Pflichtspiel in der unterklassigen Mannschaft eingesetzt werden. Erringt diese Mannschaft einen zum Aufstieg oder zur Teilnahme am Landespokal bzw. zur ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals berechtigenden Platz, ist der Verein hiervon ausgeschlossen und der Nächstberechtigte kann dieses Recht wahrnehmen.

Ziffern 1 - 5 und 7 - 11 bleiben unverändert

## Spielordnung des FSA

### § 22 Auf- und Abstieg

#### Ziffer 6

(6) Meldet ein Verein seine Mannschaft(en) nicht fristgemäß gemäß § 13 Abs. 4, wird die ~~Zulassung~~ **Zulassung** für die Spielklasse durch das Präsidium nicht erteilt, oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, fristgemäß den Rückzug der Mannschaft oder beantragt er die Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wird der jeweils freiwerdende Platz durch Verringerung der Absteiger in der jeweiligen Staffel ausgeglichen. Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens ~~zur Durchführung des letzten Meisterschaftsspiels des laufenden Spieljahres~~ **bis zum 31. Mai (24 Uhr – Eingang auf der Geschäftsstelle)** gegenüber dem Verband schriftlich bekannt geben.

Ziffern 1 – 5 sowie 7 und 8 bleiben unverändert

## Jugendordnung des FSA

### § 6 a Besondere Regelungen für die Spielerlaubnis von Juniorinnen

Punkt 1. bis 3.6 bleiben unberührt

#### Punkt 3.7 Neu

**3.7. Ein landesübergreifendes Zweitspielrecht darf nur erteilt werden, wenn das Erstspielrecht der Juniorin für die Junioren ihres Stammvereins im Fußballverband Sachsen-Anhalt besteht. Darüber hinaus muss der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31.03. des laufenden Spieljahres beim FSA eingehen.**

#### Antrag

- Zustimmung beider Vereine
- Zustimmung beider Frauen- und Mädchenausschüsse (FSA und beantragender Landesverband)
- Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters

## Jugendordnung des FSA

### § 4 Spielorganisation

Die Junioren/Juniorinnen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- A-Junioren U19/U18 16 bis 19 Jahre
- B-Junioren/Juniorinnen U17/U16 14 bis 17 Jahre

.....  
.....

Der Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar.

**Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können Juniorenmannschaften aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E, E/F und F/G gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.**

Ziffer 1 – 4 bleiben unberührt

#### Ziffer 5 Neu

**5. Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern im Fußball für Menschen mit Behinderung in eine niedrigere Altersklasse ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen entscheidet antragsgemäß der Kreisjugendausschuss unter Beifügung auf den Namen des Spielers ergangenen Bescheid zur Behinderung nach § 9 SGB. Beschwerdeinstanz ist der Verbandsjugendausschuss. Das Sonderspielrecht ist schriftlich (ohne Spielerpass) unter Beifügung eines Nachweises über die Behinderung beim Verbandsjugendausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des FSA, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.**

## Jugendordnung des FSA

### § 13 Spielbetrieb

#### Ziffer 2

Ziffer 1 bleibt unberührt

2. Jeder Verein hat das Recht mit seinen Mannschaften der Junioren/Juniorinnen am Pflichtspieltag teilzunehmen. **Entsprechend ihrer Qualifikation hat die Meldung bis zum 30.06. schriftlich oder per elektronischem Vereinsmeldebogen der örtlich zuständigen**

### **spielleitenden Stelle (Verbandsjugendausschuss, Kreisjugendausschuss) zu erfolgen.**

Die Vereine verpflichten sich mit der Meldung zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen. Die Landesmeister der A- und B-Junioren, soweit diese aufstiegsberechtigt sind, erhalten das Recht an den Qualifikationsspielen zur Regionalliga teilzunehmen. Verzichtet der jeweilige Landesmeister auf sein Aufstiegsrecht, geht das Recht zur Teilnahme an der Qualifikation zur Regionalliga an die nächstplatzierte Mannschaft über.

~~Mannschaften, welche den Klassenerhalt erspielt haben, werden automatisch in das folgende Spieljahr übernommen.~~ Vereine, die ihre Mannschaft aus dem Punktspielbetrieb nehmen möchten, teilen dies schriftlich bis zum 01. Juni des laufenden Jahres der spielleitenden Stelle mit.

Ziffer 3 – 9 bleiben unberührt

### **Jugendordnung des FSA**

#### **§ 11 Spielrecht von Junioren in Männermannschaften**

1. Junioren dürfen grundsätzlich nicht in Männermannschaften spielen. Bei Zuwiderhandlung sind diese nicht spielberechtigt im Sinne § 38, Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung. Junioren können in Männermannschaften eingesetzt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (ohne Antragstellung).
2. Der Einsatz von A-Junioren (die das 17. Lebensjahr vollendet haben) in Männermannschaften ist unter folgenden Voraussetzungen möglich
  - a) Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters
  - b) Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
  - c) Ununterbrochene Spielerlaubnis für den Stammverein **im letzten Spieljahr (gilt auch für gemeinsame Spielgemeinschaften ohne Männermannschaft im Stammverein)**

Die Nachweise a), b) und c) sind nebst Antrag gemeinsam mit dem Spielerpass (Original) bei der Passstelle einzureichen, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt. Vor Erteilung der Spielerlaubnis hat die Passstelle die Zustimmung des Verbandsjugendausschusses einzuholen.

- 2.1. Der Einsatz von A-Junioren ab dem vollendeten 17. Lebensjahr ist in Männermannschaften auch dann möglich, wenn der 17-jährige vorher noch nie eine Spielberechtigung (Erstausstellung) hatte.

- 2.2. **Der Einsatz von A-Junioren ab dem vollendeten 17. Lebensjahr ist in Männermannschaften auch dann möglich, wenn der 17-jährige nachweislich seit 24 Monaten nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilgenommen hat und/oder sein ehemaliger Verein nicht mehr zu den Mitgliedern des FSA gehört.**

3. Absatz 3 bleibt unberührt

### **Rechts- und Verfahrensordnung des FSA § 39 Strafbestimmungen gegen Spieler und andere mittelbar und unmittelbar am Spiel beteiligter Personen**

#### **Ziffer 4 Neu**

#### **4. Beleidigung gegenüber Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten**

- Sperrstrafe von 1 Woche bis 3 Monate
- Geldstrafe bis 350 €

### **Rechts- und Verfahrensordnung des FSA**

#### **§ 9 Gebühren**

#### **Ziffer 2 Neu**

**2. Die Gebühren sind entsprechend dem Antrag fristgerecht einzuzahlen. Die Frist beginnt am Tag nach dem Ereignis, dem bekannt gewordenen Sachverhalt bzw. der Zustellung einer Entscheidung. Verspätet oder nicht eingezahlte Gebühren führen zur kostenpflichtigen Verwerfung des Rechtsbehelfs durch Beschluss des zuständigen Rechtsorgans.**

### **Rechts- und Verfahrensordnung des FSA**

#### **§11 Tätigwerden der Gerichte**

#### **Ziffer 3 Neu**

**3. Sollte sich im Verlauf des Verfahrens ein neuer Betroffener ergeben, so darf das Verfahren bezüglich des neuen Betroffenen betreffenden Sachverhaltes nur mit seiner Zustimmung fortgesetzt werden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, bedarf es einer erneuten Einleitung des Verfahrens.** Insoweit ist das Verfahren gegen den bisherigen Betroffenen einzustellen und gegen den neuen Betroffenen unter Wahrung seiner Rechte fortzusetzen.

### **Rechts- und Verfahrensordnung des FSA**

#### **§ 35 Entscheidungsbefugnisse des Gerichts**

#### **Ziffer 8**

**8. Das Gericht stellt das Verfahren ein, wenn keine Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des FSA festgestellt werden konnten.** Das Gericht kann von Maßnahmen gem. Ziffer 1 absehen und das Verfahren einstellen, wenn begründet anzunehmen ist, dass bereits eingeleitete oder noch einzuleitende Maßnahmen für ausreichend erscheinen und in einem angemessenen Verhältnis zum Schuldvorwurf stehen, insbesondere Maßnahmen gem. § 32 Ziffer 1 durchgeführt worden sind. Bei Geringfügigkeit kann das Gericht das Verfahren **ebenfalls** einstellen. Über die Kosten ist gem. § 10 nach billigem Ermessen zu entscheiden.

### **Vorsitzender des Jugendsportgerichtes des FSA neu berufen**

Das Präsidium des FSA hat nach Ausscheiden von Tino Schumann, den Sportkameraden Norman Schmelzer zum Vorsitzenden des Jugendsportgerichtes des FSA berufen.

Kontaktdaten:

**Jugendsportgericht des FSA**

**Norman Schmelzer**

Bülstringer Str. 79

39340 Haldensleben

Tel.: 0171/7360296

E-Mail: [jugendsportgericht-FSA@gmx.de](mailto:jugendsportgericht-FSA@gmx.de)

[norman.schmelzer@fsa-online.evpost.de](mailto:norman.schmelzer@fsa-online.evpost.de)

## **Meldungen zum Organisationshandbuch „FSA-KOMPAKT“ 2016/17**

Für die Erarbeitung des Organisationshandbuches „FSA-KOMPAKT“ 2016/17 benötigt die FSA-Geschäftsstelle wiederum die aktuellen Kontaktdaten der Vereine, die im Landesmaßstab am Spielbetrieb teilnehmen (auch Nachwuchs auf Landesebene). Der in der Anlage beigefügte Vordruck ist bitte möglichst bis zum 15.06.2016 ausgefüllt an die Geschäftsstelle zurück zu senden. Eingänge nach diesem Termin können aus redaktionellen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Sollte kein Meldebogen beim FSA eingehen, müssen wir leider auf die Daten im Vorjahr zurückgreifen.

## **Ü-Spielbetrieb**

Die Landesmeisterschaften im Ü-Spielbetrieb auf dem Rasen werfen ihre Schatten voraus. Den Auftakt machen am Sonntag, den 22. Mai 2016 die Ü50 in Dessau auf Kleinfeld, gefolgt von den Ü40 am 19.6.2016 in Bernburg auf Großfeld sowie den Ü60 in Wernigerode im 10.9.2016 auf Kleinfeld. Die Ausschreibungen dazu befinden sich in der Anlage sowie unter [www.fsa-online.de](http://www.fsa-online.de). Hier sind auch immer die aktuellen Infos abrufbar.